

## **Sitzungsvorlage**

Nummer: 033/2020  
Bearbeiter: Herr Neubauer  
TOP: 4 ö

## **Gemeinderat**

Sitzung am 04.05.2020 öffentlich

### **Vergabeverfahren Gaskonzession ab 2023 Vorbereitende Beschlüsse**

Anlage 1 - Konzessionsvertrag Gas vom Juli 2002  
Anlage 2 - § 46 Energiewirtschaftsgesetz  
Anlage 3 - Angebot nebst Haftungsvereinbarung

#### **I. Antrag**

1. Der Gemeinderat beschließt den Beginn des Verfahrens für die Neuvergabe der Gas-Konzession mit Wirkung zum 01.01.2023.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, noch im Jahr 2020 das Vertragsende mit dem bestehenden Konzessionär zum 31.12.2022 entsprechend den Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger bekanntzumachen.
3. Die Anwaltskanzlei iuscomm aus Stuttgart wird gemäß dem als **Anlage 3** beigefügten Angebot mit der rechtlichen Begleitung des Konzessionsverfahrens beauftragt.

#### **II. Begründung**

Im Juli 2002 wurde für eine Laufzeit vom 01.01.2003 bis zum 31.12.2022 zwischen der Gemeinde Dettingen unter Teck und der Firma Neckarwerke Stuttgart AG (heutiger Rechtsnachfolger: Netze BW GmbH) ein Vertrag über die Versorgung des Gemeindegebietes mit Gas und die Gestattung zur Benutzung der öffentlichen Verkehrsräume und der gemeindeeigenen Grundstücke abgeschlossen – Gas-Konzessionsvertrag. Der Vertrag ist als **Anlage 1** beigefügt.

Der rechtliche Rahmen hierzu wird vor allem in § 46 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) regelt – siehe **Anlage 2**.

§ 46 Abs. 1 S. 1 EnWG regelt, dass die Gemeinden ihre öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, einschließlich Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör, zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet diskriminierungsfrei durch Vertrag zur Verfügung zu stellen haben.

Konzessionsverträge dürfen längstens für eine Laufzeit von 20 Jahren abgeschlossen werden, § Abs. 46 Abs. 2 S. 1 EnWG.

§ 46 Abs. 3 S. 1 EnWG regelt, dass die Gemeinden **spätestens zwei Jahre vor Ablauf** von Verträgen das Vertragsende und einen ausdrücklichen Hinweis auf die nach § 46a EnWG von der Gemeinde in geeigneter Form zu veröffentlichenden Daten sowie den Ort der Veröffentlichung durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger bekanntzumachen haben.

- Vom Gemeinderat ist nun zunächst der Beginn des neuen Konzessionsverfahrens "Gas" mit der Bekanntgabe des Vertragsendes im Bundesanzeiger (bis spätestens 31.12.2020) zu beschließen.

Der bestehende Stromkonzessionsvertrag mit der Firma Netze BW GmbH wurde zum 01.01.2013 mit einer Laufzeit von 20 Jahren abgeschlossen. Hier besteht somit bis auf Weiteres kein Handlungsbedarf.

Zum Auswahlverfahren des künftigen Gas-Konzessionärs regelt § 46 Abs. 4 EnWG, dass die Gemeinde bei der Auswahl des Unternehmens den Zielen des Energiewirtschaftsgesetzes verpflichtet ist (sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht).

Hierfür sind zu gegebener Zeit durch den Gemeinderat Auswahlkriterien festzulegen zu beschließen.

Bei der Gewichtung der einzelnen Kriterien ist die Gemeinde berechtigt, den Anforderungen des Netzgebietes Rechnung zu tragen. Die Gemeinde hat jedem Unternehmen, das innerhalb einer von der Gemeinde in der Bekanntmachung gesetzten Frist von mindestens drei Kalendermonaten ein Interesse an der Nutzung der öffentlichen Verkehrswege bekundet, die Auswahlkriterien und deren Gewichtung in Textform mitzuteilen.

Nach Abschluss des Verfahrens (Zuschlagserteilung an ein Unternehmen) hat die Gemeinde die Unternehmen, deren Angebote nicht angenommen wurden, über die Gründe der vorgesehenen Ablehnung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des beabsichtigten Vertragsschlusses in Textform zu informieren. Die Gemeinde hat den Neuabschluss oder die Verlängerung des bestehenden Vertrages unter Angabe der maßgeblichen Gründe öffentlich bekanntzumachen, § 46 Abs. 5 EnWG.

Die Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) regelt darüber hinaus in § 107 (Energie- und Wasserverträge), dass die Gemeinde Verträge über die Lieferung von Energie oder Wasser in das Gemeindegebiet sowie Konzessionsverträge, durch die sie einem Energieversorgungsunternehmen oder einem Wasserversorgungsunternehmen die Benutzung von Gemeindeeigentum einschließlich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze für Leitungen zur Versorgung der Einwohner überlässt, nur abschließen darf, wenn die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht gefährdet wird und die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde und ihrer Einwohner gewahrt sind. Hierüber soll dem Gemeinderat vor der Beschlussfassung das Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen vorgelegt werden. Nach § 108 GemO ist der Beschluss des Gemeinderates der Rechtsaufsichtsbehörde unter Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen vorzulegen.

Um im Verfahren für die Vergabe einer neuen Gas-Konzession höchstmögliche Rechtssicherheit zu erhalten, ist zwingend eine anwaltliche Begleitung des Verfahrens erforderlich. Aufgrund der umfangreichen Rechtsprechung der vergangenen Jahre birgt das Verfahren viele Risiken, welche es gilt, soweit wie möglich auszuschließen. Viele Städte und Gemeinden, auch im Landkreis Esslingen, mussten zuletzt in den vergangenen Jahren die Konzessionsverfahren aufgrund rechtlicher Fehler wiederholen. Als **Anlage 3** ist ein Angebot der Kanzlei iuscomm (Kooperationskanzlei des Gemeindetags Baden-Württemberg) beigefügt. Die Kanzlei iuscomm ist bereits seit vielen Jahren für die Gemeinde tätig. Das Angebot ist modulhaft aufgebaut. Bei voller Inanspruchnahme aller Module ergeben sich insgesamt **23.562,00 €** (brutto). Im Rahmen des Verfahrens wird dann jeweils abgestimmt, was gegebenenfalls von der Verwaltung selbst erledigt werden kann.

Es wird empfohlen, den Start des Konzessionsverfahrens durch die Bekanntmachung des Vertragsendes im Bundesanzeiger zu beschließen sowie die Anwaltskanzlei iuscomm mit der rechtlichen Begleitung des Verfahrens gemäß der **Anlage 3** zu beauftragen.

### III. Kosten / Finanzierung

Für die Abwicklung des Konzessionsverfahrens stehen in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 jeweils 10.000,00 € im Haushaltsplan 2020 zur Verfügung (Produkt 53 10 00 00 00 – 4291013). Gegebenenfalls hat im Rahmen des Haushalts 2021 eine Nachfinanzierung zu erfolgen.

#### Erträge aus der Konzessionsabgabe Gas

2019:	9.722,11 €
2018:	9.530,66 €
2017:	9.675,02 €
2016:	9.749,64 €
2015:	8.395,64 €

#### Berechnung der Konzessionsabgabe – beispielhaft für das Jahr 2019

Lieferung an Tarfkunden	1.756.710 kWh	0,22 ct/kWh	3.864,76 €
Lieferung an Sondervertragskunden	19.524.491 kWh	0,03 ct/kWh	5.837,35 €
<u>Lieferung nicht konzessionspflichtig</u>	<u>246.284 kWh</u>	<u>0,00 ct/kWh</u>	<u>0,00 €</u>
= Konzessionsabgabe 2020:	21.527.485 kWh		<b>9.722,11 €</b>

In den letzten Jahren konnten mehrere Wohngebiete (Alter Guckenrain, Neuer Guckenrain usw.) zusätzlich an die Gasversorgung angeschlossen werden. Dies zeigt sich in einem Anstieg der Liefermengen an die Tarfkunden.

Vorlage behandelt / Vorgang			
Im	Am	TOP	Vorlage Nr.
Gemeinderat	04.05.2020	TOP 4 ö	033/2020 ö